

**Vectron Systems AG
Münster
(WKN: A0KEXC / ISIN: DE000A0KEXC7)**

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 3. Dezember 2026, 11:30 Uhr, in den Geschäftsräumen der Vectron Systems AG,
Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster**

stattfindenden

**außerordentlichen Hauptversammlung
der Vectron Systems AG („Gesellschaft“) ein.**

I. Tagesordnung

- 1. Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Vectron Systems AG mit Sitz in Münster auf die Hauptaktionärin Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Münster gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG (Ausschluss von Minderheitsaktionären / Squeeze-out)**

Gemäß § 327a AktG kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem Aktien der Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % des Grundkapitals gehören (Hauptaktionär), die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der Gesellschaft (Minderheitsaktionäre) auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.

Die Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Münster (Geschäftsanschrift: Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 23956 (vormals Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 133907), hält insgesamt 8.472.201 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 an der Vectron Systems AG.

Das Grundkapital der Vectron Systems AG in Höhe von EUR 8.882.165,00 ist in 8.882.165 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 eingeteilt. Die Arrow HoldCo GmbH hält 8.472.201 Aktien und ist damit zu ca. 95,38 % am Grundkapital und an den Stimmrechten der Vectron Systems AG beteiligt. Die verbleibenden 409.964 Aktien (ca. 4,62 % des Grundkapitals) werden von den übrigen Aktionären (Minderheitsaktionären) gehalten.

Demzufolge ist die Arrow HoldCo GmbH Hauptaktionärin der Vectron Systems AG im Sinne von § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG.

Die Arrow HoldCo GmbH hat dem Vorstand der Vectron Systems AG am 3. Juli 2026 mitgeteilt, dass alle Maßnahmen durchgeführt werden sollen, damit die Hauptversammlung der Vectron Systems AG die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Vectron Systems AG auf die Arrow HoldCo GmbH als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 327a ff. AktG beschließt.

Nach Festlegung der Höhe der angemessenen Barabfindung hat die Arrow HoldCo GmbH mit Schreiben vom 19. Oktober 2026 unter Angabe der von ihr festgelegten Höhe der Barabfindung ein konkretisiertes Verlangen im Sinne von § 327a Abs. 1 AktG an den Vorstand der Vectron Systems AG gerichtet. Dieses konkretisierte Übertragungsverlangen ist der Vectron Systems AG am 19. Oktober 2026 übermittelt worden. Die darin seitens der Arrow HoldCo GmbH festgelegte Barabfindung für die Minderheitsaktionäre beträgt EUR 13,07 je Aktie. Die Barabfindung wurde auf Grundlage der gutachtlichen Bewertung der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft festgelegt.

Das Landgericht Dortmund hat auf Antrag der Arrow HoldCo GmbH als Hauptaktionärin mit Beschluss vom 29. Juli 2026 die A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden auch „A&M GmbH“), Neue Mainzer Straße 28, 60311 Frankfurt am Main, verantwortlicher Prüfer Herr Wirtschaftsprüfer Dr. Tim Laas, als sachverständigen Prüfer der Angemessenheit der Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 3 AktG ausgewählt und bestellt. Die A&M GmbH hat als sachverständiger Prüfer die Angemessenheit der festgelegten Barabfindung nach § 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4 AktG geprüft und über die Prüfung der Angemessenheit der festgelegten Barabfindung einen schriftlichen Prüfungsbericht vom 21. Oktober 2026 erstattet, der die Angemessenheit der Barabfindung bestätigt.

Die Arrow HoldCo GmbH hat dem Vorstand der Vectron Systems AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG die Erklärung der Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin, vom 19. Oktober 2026 übermittelt, durch welche die Quirin Privatbank AG die Gewährleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen der Arrow HoldCo GmbH übernimmt, den Minderheitsaktionären der Vectron Systems AG nach Eintragung des Übertragungsbeschlusses im Handelsregister unverzüglich die festgelegte Barabfindung für die übergegangenen Aktien zu zahlen. Die Barabfindung ist von der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister an gemäß § 327b Abs. 2 AktG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Arrow HoldCo GmbH hat für die Hauptversammlung der Vectron Systems AG in einem schriftlichen Bericht vom 21. Oktober 2026 die Voraussetzungen für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre dargelegt und die Angemessenheit der Barabfindung erläutert

und begründet. Dem Bericht ist als Anlage die für die Festlegung der Barabfindung maßgebliche gutachtliche Bewertung der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, insbesondere die Ermittlung des Unternehmenswerts nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1 und die Börsenkursanalyse, beigelegt. Bewertungsstichtag ist der Tag der Hauptversammlung, der 3. Dezember 2026.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der Vectron Systems AG mit Sitz in Münster werden gemäß dem Verfahren zum Ausschluss von Minderheitsaktionären nach 327a ff. AktG gegen Gewährung einer von der Arrow HoldCo GmbH mit Sitz in Münster (Geschäftsanschrift: Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 23956 (Hauptaktionärin), zu zahlenden Barabfindung in Höhe von EUR 13,07 je auf den Inhaber lautende Stückaktie der Vectron Systems AG auf die Arrow HoldCo GmbH (Hauptaktionärin) übertragen.“

Von der Einberufung der Hauptversammlung an werden auf der Internetseite <https://vectron-systems.com/de/aohv2026> und in den Geschäftsräumen der Vectron Systems AG, Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster, folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre zugänglich gemacht:

- der Entwurf des Übertragungsbeschlusses;
- der Jahresabschluss und der Konzernabschluss nebst Lagebericht der Vectron Systems AG für das Geschäftsjahr 2023 sowie die Jahresabschlüsse nebst jeweiligem Lagebericht der Vectron Systems AG für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 (für die Geschäftsjahre 2024 und 2025 wurden aufgrund der Befreiung nach § 292 HGB keine Konzernabschlüsse aufgestellt);
- der nach § 327c Abs. 2 Satz 1 AktG von der Arrow HoldCo GmbH in ihrer Eigenschaft als Hauptaktionärin erstattete schriftliche Übertragungsbericht über die Voraussetzungen für die Übertragung und die Angemessenheit der Barabfindung vom 21. Oktober 2026 nebst Anlagen, insbesondere der gutachtlichen Bewertung der RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft;
- der Bericht des gerichtlich bestellten sachverständigen Prüfers A&M GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (verantwortlicher Prüfer Dr. Tim Laas) gemäß §§ 327c Abs. 2 Satz 2 bis 4, 293e AktG zur Angemessenheit der Barabfindung vom 21. Oktober 2026;

- die Gewährleistungserklärung der Quirin Privatbank AG gemäß § 327b Abs. 3 AktG vom 19. Oktober 2026.

Auf Verlangen wird die Vectron Systems AG jedem Aktionär eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen unverzüglich und kostenlos übersenden. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sogenannter Nachweisstichtag), also auf den

11. November 2026, 24:00 Uhr.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

bis spätestens am

26. November 2026, 24:00 Uhr,

zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://vectron-systems.com/de/aohv2026>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **2. Dezember 2026, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen

E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

3. Verfahren für die Stimmabgabe durch Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://vectron-systems.com/de/aohv2026>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **2. Dezember 2026, 24:00 Uhr** (Eingang) in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

Vectron Systems AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
92289 Ursensollen
E-Mail: anmeldestelle@c-hv.com

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zum Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

4. Gegenanträge von Aktionären gemäß § 126 AktG

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://vectron-systems.com/de/aohv2026>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **18. November 2026, 24:00 Uhr** unter der Adresse

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
E-Mail: HV2026@vectron.de

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 AktG erfüllt sind. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name und E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzukommen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Vectron Systems AG
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
E-Mail: info@vectron.de

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmergeverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmergeverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen und Gegenanträgen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die in Art. 15 bis 21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten, Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und Art. 17 Abs. 3 DSGVO.

Zur Ausübung dieser Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an datenschutz@vectron.de.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft erreichen die Aktionäre und Aktionärsvertreter unter folgender Adresse:

Vectron Systems AG

Datenschutzbeauftragter
Willy-Brandt-Weg 41
48155 Münster
E-Mail: datenschutz@vectron.de

Münster, im Oktober 2026

Vectron Systems AG
Der Vorstand